

# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 903.

---

Anhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

---

### Nachtrag

zu dem Gesetze vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Dem Abj. 1 des § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 351), wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. wenn es aus Rücksichten auf die Verwaltung des geistlichen Amtes oder des öffentlichen Interesses für angemessen erachtet wird.

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wera, den 13. Februar 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats.**

Drechsler. Beyer. Bettelein.

**Das Ministerium.**

Frhr. von Brandenstein.